

Richtlinien der Stadt Peine zur Feststellung der Bespielbarkeit städtischer Sportplätze (§ 5 der Benutzungsordnung)

I. Grundsätzliches

Nutzungen der Sportplätze, die wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse zu einer **Beschädigung des Rasens** oder der Anlage führen können, nicht gestattet.

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit steht grundsätzlich der Stadt zu. Empfehlungen zur Unbespielbarkeit werden durch die Abteilung Stadtgrün gegeben.

II. Sperrungen für mehrere Tage

Sportplatzsperrungen über mehrere Tage werden durch die Stadt (Amt für Bildung und Kultur) nur in begründeten Fällen wie z.B. extreme Wetterlagen vorgenommen.

Durch die Stadt ausgesprochene Sportplatzsperrungen gelten dann grundsätzlich für den Spiel- und Trainingsbetrieb auch am Wochenende.

Die Art und Dauer der Sperrungen ergeben sich aus der Empfehlung des zuständigen Fachamtes Tiefbau/Stadtgrün und basieren auf regelmäßigen Besichtigungen bzw. Kontrollen der Sportplätze.

Diese Sperrungen werden auch an die zuständigen Sperrungsbeauftragten der Stadt /des Niedersächsischen Fußballverbandes (NFV) und über die Presse/Internet an die Vereine weitergegeben.

III. Sperrungen vor Spielbeginn bzw. an einzelnen Tagen durch Sperrungsbeauftragte

Für Sperrungen vor Spielbeginn bzw. an einzelnen Tagen bedient sich die Stadt sogenannter Sperrungsbeauftragter (siehe Internetauftritt). Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

Im Falle der Nichterreichbarkeit der zuständigen städtischen Sperrungsbeauftragten sind die zuständigen Sperrungsbeauftragten des NFV Kreis Peine e.V. anzusprechen.

Die ausgesprochenen Sperrungen gelten ebenfalls grundsätzlich für den Spiel- und Trainingsbetrieb am Wochenende wie auch während der Woche, sofern vorher eine Sperrung nach II nicht erfolgte und die Unbespielbarkeit entsprechend beurteilt wird.

In diesen Fällen werden die Entscheidungen der Sperrungsbeauftragten sofort dem Platzverein mitgeteilt. Dieser erhält - sofern der Punktspielbetrieb betroffen ist - am nächsten Werktag eine Bescheinigung über die festgestellte Nichtbespielbarkeit.

Der Platzverein unterrichtet seinerseits unverzüglich den Fußballverband.

IV. Pflichten des Vereins

Unabhängig von II. und III. ist der **platznutzende Verein** verpflichtet, die Sperrungsbeauftragte/den Sperrungsbeauftragten der Stadt hinzuzuziehen, wenn davon auszugehen ist, dass der Platz beim Bespielen über das normale Maß hinaus beschädigt werden könnte.

Bis 4 Stunden vor Spielbeginn entscheidet die/der Sperrungsbeauftragte der Stadt grundsätzlich über die Bespielbarkeit.

Ab 4 Stunden und weniger vor Spielbeginn ist durch den Platzverein die/der zuständige Sperrungsbeauftragte des NFV Kreis Peine hinzuzuziehen. Diese/dieser trifft dann ggf. im Benehmen mit der/dem Sperrungsbeauftragten der Stadt die Entscheidung über eine Sperrung des Platzes.

In Zweifelsfällen bleibt die Entscheidungszuständigkeit über eine Sperrung des Platzes in jedem Fall bei der/dem Sperrungsbeauftragten der Stadt Peine.

V. Sperrung durch Schiedsrichter

Die Befugnis des **Schiedsrichters**, ein angesetztes Spiel bei bestehender Unbespielbarkeit unter anderem durch plötzlichen Regen- oder Schneeeunwetter oder unter dem Gesichtspunkt einer möglichen Gesundheitsschädigung der Spieler jederzeit abzusagen, bleibt unberührt.

Peine, den
Der Bürgermeister

Michael Kessler